

Umweltinspektionsbericht

Firma:	AIRTEC Ingenieurgesellschaft mbH
Standort:	Mathias-Brüggen-Str. 57 50829 Köln-Ossendorf
Anlage:	Baumaschinen-Handel und – Vermietung mit Lager, Werkstatt und Waschplatz
Dauer und Datum der Umweltinspektion:	Im Zeitraum von Mai bis Juli 2020 Mit einer Ortsbesichtigung am 27.05.2020 Zeitlicher Gesamtaufwand: 9 Stunden
Abschluss der Umweltinspektion	28.07.2020
Az. der Umweltinspektion:	5.005_4-2100_110-120_2020
Zuständige Überwachungsbehörde:	Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln, Abt. Betrieblicher Arbeitsschutz – nicht teilgenommen Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln – teilgenommen Bauaufsichtsamt der Stadt Köln – nicht teilgenommen Berufsfeuerwehr der Stadt Köln – nicht teilgenommen
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange. Insbesondere wurden folgende Anlagen bzw. Bereiche überprüft:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe)
- Abwasserbehandlungsanlagen und bedeutsame Abwasseranfallstellen (z.B. Waschhalle und Portalwaschanlage)
- Anlagen zur Entwässerung des Grundstückes
- Abfallstromkontrolle der beim Betrieb anfallenden Abfälle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

In eigener Zuständigkeit:

- Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung Weiler vom 11.11.2013 (Az.: 572/56_5-4-2100_209_13)
- Wasserrechtliche Genehmigung vom 11.11.2013 für die Indirekteinleitung von Abwasser (Az.: 572/56-4-2100-203-2013)

Darüber hinaus:

- Baugenehmigung aus dem Jahre 2014 zur Errichtung eines Baumaschinenhandels und Vermietung mit Lager, Waschplatz und Werkstatt sowie Büroräumen

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	betreffend Belange des Immissionsschutzes
geringfügige Mängel:	Keine
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	betreffend abfall- und wasserrechtlicher Belange
Mängel behoben:	Mängelschreiben an den Betreiber ist erfolgt. Teilweise wurden die Mängel im Zuge der Inspektion schon behoben
schwerwiegende Mängel:	Keine
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Abfallrechtliche Belange:

- Unzulässige Einstufung von Abfällen bei der Entsorgung.
- Mangel wurde im Zuge der Inspektion behoben -

Wasserrechtliche Belange:

- Nicht ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen über eine Mulde. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung liegt nicht vor.
- Nicht ordnungsgemäße Befestigung von Abstellflächen und Entwässerung dieser Flächen.
- Nicht ordnungsgemäße Lagerung von Altöl in einem Lagertank (fehlende Sicherheitseinrichtungen)
- Mangel wurde im Zuge der Inspektion behoben -

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Mängelschreiben an den Betreiber ist erfolgt. Die Behebung der Mängel wird von Seiten der IWA in eigener Zuständigkeit verfolgt.
------------------------	--

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.